

Das  
Staatsrecht des Großherzogthums Oldenburg.

Von  
**H. Becker,**  
Landgerichtspräsident in Oldenburg.



# Erster Abschnitt.

## Einleitung.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Beim Antritt seiner Regierung erklärte der Nachfolger des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, Paul Friedrich August, unter Annahme des im Art. 34 der Wiener Congress-Akte für das Herzogliche Haus anerkannten Großherzoglichen Titels durch Patent vom 28. Mai 1829: daß sämtliche Oldenburgische Lande — das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck und das Fürstenthum Birkenfeld — hinfür unter der Benennung des Großherzogthums Oldenburg begriffen werden sollten.

Von den vereinigten Landestheilen hatte das Stammland, das alte Herzogthum Oldenburg nie eine ständische Verfassung gehabt. Es hatte an den Urjachen gefehlt, welche in anderen deutschen Landen zur Beschränkung der landesherrlichen Macht, zu einer landständischen Controлле führten. Das Land war fast nur von freien Bauern bewohnt, und ein mächtiger Adel fehlte. Das regierende Fürstenhaus war wohlhabend und wohlwollend, verlangte keine neuen Steuern und kontrahirte keine Landes- oder Domanial-Schulden. Von den nach und nach mit dem alten Herzogthum vereinigten Landestheilen gilt seit ihrer Vereinigung dasselbe und dieselben Urjachen ließen auch nach der Verheißung im Art. 13 der Deutschen Bundesakte und selbst nach der durch die Pariser Julirevolution von 1830 in andern deutschen Landen hervorgerufenen Volksbewegung nur bei einzelnen Einsichtigen den Ausdruck des Wunsches nach einer Verfassung laut werden.

Zu diesen Einsichtigen gehörte der Großherzog selbst. Er ließ in den Jahren 1830 bis 1833 Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen ausarbeiten mit der Absicht: in einer die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger belebenden und fördernden Einrichtung derselben eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung zu gewinnen. Die mit dem Beschlusse des Großherzogs:

„dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeinde-Ordnung vorangehen  
„zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegenheiten mit freier Selbstthätigkeit zu wirken und solche durch selbstgewählte Vertreter nach  
„bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften unter gesetzlicher Oberaufsicht besorgen zu lassen“

veröffentlichte Gemeinde-Ordnung enthielt auch Normen, nach welchen für mehreren Gemeinden gemeinsame Angelegenheiten größere Vertretungen des Amtes und Kreises zu bilden waren, deren Beschlüsse durch Genehmigung der Regierungsbehörde für das Amt, durch Bestätigung des Landesherrn für den größeren Kreis verbindend wurden.

Weitere vom Fürsten veranlaßte und bis zu vollständigen Entwürfen einer Verfassung vorgeschrittene Arbeiten blieben bis zu dem auch die ruhigen Oldenburger aufregenden Sturme der Pariser Februarrevolution des Jahres 1848 bloße Entwürfe. Ihr Inslebentreten scheiterte hauptsächlich an dem Widerspruch befreundeter größerer Staaten.

Das Jahr 1848 schaffte freie Bahn. Von gewählten Abgeordneten wurden zunächst allgemeine Grundzüge einer das ganze öffentliche Recht des Großherzogthums besassenden constitutionellen Verfassung und einer Wahlordnung für den zu berufenden vereinbarenden Landtag angenommen, und sodann mit dem hiernach berufenen aus 35 Abgeordneten bestehenden Landtage das Staatsgrundgesetz (St.G.G.) vereinbart, und am 18. Februar 1849 veröffentlicht.

Es konnte nicht anders sein, als daß dieses St.G.G. sich an die Beschlüsse der Frankfurter

Nationalversammlung angeschlossen, welche Beschlüsse, insbesondere diejenigen über die Grundrechte des deutschen Volkes, nebst den erlassenen Reichsgesetzen in die Oldenburgische Gesetzsammlung aufgenommen und damit als Oldenburg verbindende Gesetze anerkannt waren, wie solches einen Monat später auch in Betreff der Reichsverfassung geschah. Im Uebrigen entsprach das St.G.G. den demokratischen Anforderungen der damaligen Zeit; doch war ein nur suspensives Veto des Großherzogs bei Erlaß von Gesetzen mit 4 Stimmen Mehrheit vom Landtage abgelehnt und wurden mehrfach nur allgemeine Grundsätze aufgestellt, die erst später durch die ordentliche Gesetzgebung zur Ausführung gebracht werden sollten, — z. B. Civilehe ist einzuführen —, wie dies ja ebenfalls in den deutschen Grundrechten geschehen war.

Der Verlauf der dem vereinbarenden Landtage folgenden 4 ersten ordentlichen Landtage, 1849 und 1850, war wenig befriedigend und mögen wohl zum Theil in Wort und Geist der Verfassung selbst die Gründe gesucht werden müssen, welche einem einmüthigen Wirken der Landesregierung und Vertretung entgegentraten. Wenigstens erklärten sich 1852 Staatsregierung und Landtag übereinstimmend in diesem Sinne. Die zu wiederholter Auflösung des Landtags führenden Konflikte hatten indessen ihren Grund nicht im Mangel einer Uebereinstimmung in inneren Angelegenheiten, sondern in der vom Landtage bestrittenen Nothwendigkeit, einem Gebote der Reichsregierung, betr. Stellung eines Reiterregiments Folge zu leisten und in der Betheiligung der Regierung an den Unionsbestrebungen, insbesondere dem Beitritt Oldenburgs zu dem Dreikönigsbündnisse (1849 Juli 13.)

Inzwischen trat die Deutsche Bundesversammlung wieder in anerkannte Wirksamkeit, hob die Grundrechte des Deutschen Volkes, deren einzelne Bestimmungen fast sämmtlich in das Oldenburgische St.G.G. übergegangen waren, auf und beschloß, die einzelnen Bundesstaaten aufzufordern, die namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken. Hierbei befiel sich die Bundesversammlung die eventuelle Einwirkung auf die Verfassungen der Einzelstaaten vor und stellte bei eintretendem Hinderniß die Absendung von besonders zu instruirenden Commissarien in Aussicht.

Für die so gebotene Aenderung des St.G.G. sprachen auch schwerwiegende innere Gründe, von denen nur erwähnt werden mag, daß viele Bestimmungen des St.G.G. zu ihrer gedeihlichen Ausführung der Einigung von Staatsregierung und Landtag bedurften, daß andere für das kleine Land nur dann wirksam ausgeführt werden konnten, wenn ihnen die jetzt fehlende Reciprocität in den übrigen deutschen Staaten gesichert war, und daß noch andere, z. B. der Art. 48 des St.G.G.:

„Eine allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer soll organisiert werden,  
„zur Vertheidigung des Vaterlandes, sowie zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und  
„Sicherheit.“

ganz unausführbar geworden waren.

§ 2. **Die Verfassung.** In Würdigung dieser äußeren und inneren Gründe entschlossen sich Staatsregierung und Landtag 1852 zu einer Revision des St.G.G., welche den Zweck haben sollte, die zwischen der ersten Erlassung des St.G.G. und dem Zeitpunkte der Revision gemachten Erfahrungen und gewonnenen Einsichten zur Verbesserung des Gesetzes zu benutzen und aus den mehr theoretischen Principien des Jahres 1848 einen für Oldenburg praktisch brauchbaren Niederschlag zu gewinnen. Aus dieser in gesetzlichem Wege sich vollziehenden Revision ging das noch heute geltende St.G.-Gesetz vom 22. November 1852 hervor. Es gehört zu denjenigen Verfassungen deutscher Staaten, welche der freien Selbstbestimmung des Volkes die geringsten Schranken setzen. Manche weitergehende Revisionsanträge der Staatsregierung hatten beim Landtage keine Annahme gefunden, doch erklärte erstere ihre Zustimmung, weil sie einen größeren Werth auf eine selbständige Durchführung der gebotenen Revision in Einklang mit der Volksvertretung lege, und zudem hoffe, daß der gesunde Sinn des Oldenburgischen Volkes die gehegte Besorgniß: ob nicht auch das neue St.G.G. noch eine allzurasche Entwicklung der öffentlichen Institutionen des Großherzogthums im Vergleich mit dessen politischen Zuständen vor 1848 in sich begreife, beseitigen werde.

Mag dieser Wunsch nun in Erfüllung gegangen, oder mag die Besorgniß grundlos gewesen sein, das revidirte St.G.G. ist ins Leben getreten und in allen seinen wesentlichen Bestimmungen ausgeführt worden, ohne je zu einem nachhaltigen Conflict zwischen Staatsregierung

und Vertretung des Volkes geführt zu haben. Es hat sich für Oldenburgs Verhältnisse bewährt, und gute Frucht getragen, wenn hiezu auch weniger seine besondere Vortrefflichkeit, als die Fortdauer derjenigen Zustände beigetragen haben mag, welche wie oben bemerkt, bis zum Jahre 1848 für Oldenburg auch die monarchisch-bürokratische Regierung zufriedenstellend erscheinen ließen.

Dem Großherzog Paul Friedrich August folgte 1853 Febr. 27 sein Sohn Nicolaus Friedrich Peter in der Regierung, gleich Deutschen Sinnes, mit gleicher Einsicht und gleichem Wohlwollen für Alle. Die Staatsdiener behielten ihre altherkömmlich gemäßigt freisinnige Richtung bis in die neueste Zeit; es wurden daher zur Ausführung der Bestimmungen des St.G.G. eine Reihe wichtiger Organisationsgesetze erlassen, mit deren Principien und ihrer Durchführung sich die Landtage im Wesentlichen von vorn herein einverstanden erklärten.

Dies führte in weiterer Mitwirkung der Umstände, daß dem Lande Adelsmacht und Großkapital fehlten, die Industrie gering blieb, in Städten nur ca. 17 Procent der Bevölkerung wohnten und mehr als die Hälfte aller Landeseinwohner ihre Nahrung bei Landwirthschaft und Viehzucht fand, allmählich dahin, daß unter den fast nur aus Staatsdienern und Landleuten bestehenden Abgeordneten zu den Landtagen die Staatsdiener weniger nöthig schienen, daß diese in den fast allein zu Dissensen mit der Staatsregierung Anlaß gebenden Geldfragen dem sparsamen und hier zu Mißtrauen geneigten Landmann nicht zuverlässig genug erschienen und daß bei den Wahlen mit Erfolg dahin gestrebt wurde, dem Bauernstande eine sichere Mehrheit zu verschaffen.

Alles dies wurde selbstverständlich, als der wichtigste Theil der Gesetzgebung an den Norddeutschen Bund, dessen Präsidium 1868 auch das Postregal, soweit es nicht bereits an Preußen übergegangen war, abgetreten wurde, dann an das Deutsche Reich übergang, und einzelne hervorragende Führer unter den Landleuten es zu lernen versuchten, die Landtagsberichte ohne Hülfe der Schriftgewandten Staatsdiener abzufassen. Die Minister verschwanden ganz aus den Landtagen, der Staatsdiener in denselben wurden immer weniger, vereinzelte Vertreter des grundbesitzenden Adels und des Handelstandes fühlten sich dort unbefähigt, und der Landtag wurde zum Bauernlandtag.

Es leuchtet ein, daß bei solcher Entwicklung die Verfassung des nur 114,63 Quadratmeilen großen Landes mit 337 478 Einwohnern nach der Zählung vom 1. Dezember 1880 — von denen 263 648 auf das Herzogthum Oldenburg, 35 145 auf das Fürstenthum Lüneburg und 38 685 auf das Fürstenthum Birkenfeld fallen — und die Bewahrung dieser Verfassung keinen Beitrag zu liefern vermögen zur Lösung von Fragen kulturgeschichtlicher Entwicklung der Menschheit, ja kaum zu dem vollgiltig nur in größeren Staaten zu liefernden Beweise der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer parlamentarischen Regierung, die jetzt von dem konstitutionellen Systeme feindlichen Parteien wieder in Frage gestellt werden, obgleich keine dieser Parteien über die Negation hinauskommt und dem parlamentarischen ein anderes haltbares System, eine andere der heutigen Civilisation in Deutschland entsprechende Form der Regierung, entgegenzustellen vermag.

Außer dem Resultate, daß bei dem vorhandenen guten Willen der Regierung, verfassungsgemäß zu regieren, die Oldenburgische Verfassung selbst unter den gegebenen beschränkten Verhältnissen die Bevölkerung im Allgemeinen befriedigt und selten Besseres verhindert hat, mag hier noch hervorgehoben werden, daß vieles Gute in einer Ausdehnung zu Stande gekommen ist, wie solche einer Regierung ohne Mitwirkung einer repräsentativen Versammlung zu gewagt erschienen sein möchte, daß insbesondere für Hebung der Landwirthschaft und Viehzucht, für Chausseen und Eisenbahnen vorzüglich gesorgt ist, sodann, daß durch den Gebrauch der Verfassung die Einzelnen den Blick auf ein größeres Ganze zu richten gelernt und begriffen haben, daß dessen Förderung zugleich jeden Einzelnen fördert, endlich, daß vorkommenden Falls — 1854 bei Abtretung einzelner Gebietstheile an Preußen zum Zweck der Anlage eines Kriegshafens mit dem Wunsche: es möge dieses Werk in kräftiger Entwicklung auch dem Deutschen Vaterlande zum Segen gereichen; 1866 durch Zustimmung zu dem Bündnißvertrage, welcher die völkerrechtliche Grundlage für das Deutsche Reich bildet — der Landtag auch deutsch-patriotische Gesinnung und Einsicht bewährt hat.

## Zweiter Abschnitt.

### Die staatlichen Organe und Functionen <sup>1)</sup>).

§ 3. **Das Staatsoberhaupt.** Das Großherzogthum Oldenburg „bildet einen nach den Bestimmungen des St.G.G. „vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat“. Diese Bestimmung des St.G.G. ist dadurch veranlaßt, daß der Großherzog schon bei Veröffentlichung des St.G.G. von 1849 dasselbe nur für sich und seine Nachkommen rechtsverbindlich erklärte, während er durch dasselbe den etwaigen Rechten der Agnaten des Oldenburgischen Fürstenhauses nicht habe Eintrag thun wollen, und daß die Frage dahin gestellt bleiben sollte: ob altes Staatsrecht und ihm entsprechende Verträge, welche die Möglichkeit zuließen, daß jetzt mit dem alten Herzogthum Oldenburg vereinigte, ihm aber nicht förmlich incorporirte Landestheile einer getrennten Succession unterliegen könnten, nach dem zeitigen und künftigen Staatsrecht noch Wirksamkeit beanspruchen könnten.

Bestimmungen über die mit vollendetem 18. Jahre eintretende Großjährigkeit des Fürsten, die Unverletzlichkeit seiner Person, seine Pflicht, in allen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht zu nehmen und zu geben, über Verantwortlichkeit des contrasignirenden Ministers, über Eintritt, Beendigung, Rechte und Pflichten einer Regentenschaft bedürfen hier beim Mangel besonderer Eigenthümlichkeit keiner weiteren Mittheilung. Nur die Bestimmung des St.G.G. mag hervorgehoben werden, daß vom Regenten eine Veränderung der Verfassung nur beantragt werden darf, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses erlangt hat.

Ein mit Zustimmung der sämmtlichen volljährigen successionsberechtigten Prinzen des Großherzoglichen Hauses erlassenes, dem Landtage zur Kenntnißnahme und, soweit nöthig, Zustimmung vorgelegtes „Hausgesetz“ vom 1. September 1872 enthält eine umfassende Neuordnung des Familienrechts des Großherzoglichen Hauses. Dasselbe regelt insbesondere die Machtbefugnisse des Großherzogs und eines die Gesamtheit des Hauses vertretenden, sich regelmäßig alle zwei Jahre versammelnden Familienrathes innerhalb der Familie und über das Hausfideicommiß, enthält sodann Bestimmungen über das Privatvermögen der Mitglieder des Hauses, über Erbrecht, Vormundschaft u. s. w. — Die Rechte der regierenden Familie an dem Domonialvermögen werden durch dieses Hausgesetz nicht berührt.

Kraft einer besonderen Vereinbarung mit dem Landtage von 1849 verblieben dem Großherzoge die Schlösser und deren Pertinenzen. Von dem gesammten, früher von den Staatsbehörden verwalteten Domonialbestande sind ferner einzelne Grundstücke nach ihrem Pachtwerth, damals 85 000 Rthlr., für von Staats- — nicht Gemeinde- — Steuern freies Krongut der regierenden fürstlichen Familie im Besitz des Großherzogs erklärt. Dieser erhält außerdem eine auf das Domonialvermögen radicirte Civilliste von baar 85 000 Rthlrn. Das gesammte übrige Domonialvermögen ist für Staatsgut erklärt. — Das Staatsgut bildet eine im Eigenthum des ungetheilten Großherzogthums

1) Dem Wunsche des Herausgebers entsprechend habe ich dasjenige Verfassungsrecht, welches sich im Wesentlichen in allen Staaten mit wahrhaft constitutioneller Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung und Besteuerung wiederfindet, hinweggelassen oder doch nur kurz berührt, und mich auf das Oldenburg mehr oder weniger Eigenthümliche beschränkt, auch hierbei vorzugsweise das Herzogthum Oldenburg im Auge behalten.

stehende Gesamtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die auf ihm ruhenden Lasten und den Genuß seiner Aufkünfte in 3 nach den 3 Provinzen gesonderten Massen, aus denen zu den Gesamtkosten des Großherzogthums nach mit dem Landtage vereinbarten Procenten beigetragen wird. Diese betragen jetzt und bis 1887 für Oldenburg 76, Lübeck 16 und Birkenfeld 8 Procent.

§ 4. Die Landesvertretung. In Oldenburg konnte wegen seiner geringen Größe und der vorhandenen socialen Verhältnisse nur das Einkammersystem als möglich angesehen werden; schwierig aber war die Lösung der Frage: wie bei der Zusammenfassung des Großherzogthums aus drei räumlich weit getrennten, nach Stamm der Bevölkerung, nach Sitte, Gesetzgebung und volkswirtschaftlichen Bedürfnissen sehr ungleichartigen Landestheilen eine den Verhältnissen entsprechende Verfassung herzustellen sei. Nach dem St.G.G. von 1849 sollte für gemeinsame Angelegenheiten ein das ganze Großherzogthum vertretender allgemeiner Landtag, und für die besonderen Angelegenheiten jedes der 3 Landestheile ein Provinziallandtag die Gesetze berathen, beschließen, die Steuern bewilligen u. s. w. Es ist nicht einmal zu einem ernstlichen Versuche gekommen, diese 4 Landtage, jeden mit selbständigen legislativen und finanziellen Befugnissen, ins Leben zu rufen; im Fürstenthum Birkenfeld wurde sogar die Wahl zu den ersten beiden allgemeinen Landtagen verweigert, weil Birkenfelds staatliche Selbstständigkeit durch solches St.G.G. verlegt gehalten wurde. Bei der Revision des St.G.G. siegte der Gedanke der Staatseinheit. Das St.G.G. von 1852 kennt nur einen beschließenden Landtag zur gleichen Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Volksrechte für alle Gegenstände und alle Landestheile. Außerdem ward in jedem der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld ein aus gewählten Mitgliedern bestehender Provinzial-Rath eingerichtet, dessen Weirath für alle Gesetze, Staatsverträge und Theile der Voranschläge, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen, nothwendig ist, welchem die Rechnungen über die Provinzial-Einnahmen und Ausgaben mitzutheilen sind und welchem das Recht zusteht, in allen die Interessen der Provinz betreffenden Angelegenheiten Anträge und Beschwerden nicht bloß an die Provinzial-Regierung, sondern auch an die Staatsregierung, und falls sie hier ihre befriedigende Erledigung nicht erhalten, an den Landtag gelangen zu lassen. Die Provinzialräthe versammeln sich jährlich wenigstens einmal, verhandeln öffentlich in parlamentarischer Weise, und sind ihre in Angelegenheiten, welche demnächst auf dem Landtage verhandelt werden, abgegebenen Gutachten dem Landtage mitzutheilen.

Daß eine solche Einrichtung nach allen Seiten hin Befriedigung gewährt hat, wird sich nicht behaupten lassen, doch sind Verbesserungswünsche nicht laut geworden. Die Betheiligung der Urwähler an den allgemeinen Wahlen war regelmäßig in Lübeck und Birkenfeld größer, als in Oldenburg. Die Gutachten der Provinzialräthe wurden beim Landtage durch die dem betreffenden Fürstenthum und meistens auch dem Provinzialrathe angehörigen Abgeordneten vertreten und fanden volle Berücksichtigung. Die Mitberathung und Abstimmung auf dem Landtage in Angelegenheiten einer fremden Provinz hat sich nicht hinderlich, eher förderlich erwiesen im Sinne einer Bevorzugung allgemeiner Interessen vor solchen mehr lokaler oder sonst partikulärer Natur.

Der jetzt aus 34 in geheimer Wahl gewählten Mitgliedern bestehende Landtag tritt, wenn nicht Regierungs-Erledigung oder Landtagsauflösung eine außerordentliche Berufung nothwendig macht oder das Bedürfniß eine solche zweckmäßig erscheinen läßt, nur alle 3 Jahre, im letzten Jahre der dreijährigen Finanzperiode zusammen, und wird für jeden ordentlichen Landtag, sowie im Fall einer Auflösung, eine Neuwahl vorgenommen. Baldigst nach der Schließung oder Auflösung eines jeden Landtags verkündet der Großherzog im Gesetzblatt seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge durch einen „Landtagsabschied“. — Die Abgeordneten erhalten Tagegelber. — Während der Zeit, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, tritt ein von dem-

selben aus seiner Mitte gewählter, aus dem Vorstande und 5 Mitgliedern bestehender ständiger Landtagsausschuß in Wirklichkeit, welcher die Bestimmung hat, auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und das sonstige Interesse des Landtags wahrzunehmen, auch eintretenden Falls die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Seine Hauptwirksamkeit hatte dieser Ausschuß bisher in Fällen der Begutachtung von neuen Gesetzen oder Ausgaben, welche dringend, d. h. einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag nicht zulassend, aber nicht wichtig genug erschienen, um die Berufung eines außerordentlichen Landtages zu rechtfertigen. — Bei einem Landtage, in welchem politische Parteien vertreten wären, könnten Bedenken entstehen, ob durch bejahende Gutachten eines solchen Ausschusses nicht die Verantwortlichkeit der Minister beeinträchtigt, oder die zur fortdauernden Gültigkeit des neu Angeordneten erforderliche Zustimmung des Landtags in ihrer Freiheit gehemmt werden könnte, aber Differenzen politischer Art zwischen Landtag und Staatsregierung kommen kaum vor, und politische Parteien giebt es im Oldenburger Landtage nicht mehr.

Aus dem Wirkungskreise des Landtags dürfte folgendes Besondere hervorzuheben sein. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu. Bei Verschiedenheit der Ansichten zwischen Staatsregierung und Landtag über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags oder über eine Auslegung des St.G.G. entscheidet ein vereinbartes Schiedsgericht oder als Schiedsgericht der Staatsgerichtshof. Dieser ist auch für Anklagen der Minister Seitens des Landtags zuständig, und zwar nicht bloß wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung, sondern auch wegen Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen und wegen einzelner besonders genannter Verbrechen oder Vergehen im Amte. Ueber eine die Unabhängigkeit dieses Gerichtshofes sichernde Einrichtung desselben sind besondere staatsgrundgesetzliche Bestimmungen getroffen, und das Verfahren bei demselben später durch Gesetz geregelt, praktisch indessen nicht erprobt.

Der dreijährige Voranschlag des Staatsbedarfs, für Oldenburg in der Regel ausreichend, wird mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit aufgestellt, und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen. Für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste dienen besondere, wie ein Gegenstand der Gesetzgebung zu behandelnde, Regulative als Norm der Bewilligung. Das neueste Regulativ ist vom Januar 1879 und mag aus demselben als Beispiel angeführt werden, daß erhalten sollen die Mitglieder der Landgerichte und die Amtsrichter jeder 2400 bis 6500 Mark, jedoch soll im Durchschnitt jeder von ihnen nicht über 4450 Mark, und können nur zehn über 6000 Mark erhalten. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, soweit dieselben zur Führung einer den Reichspflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf reichs- oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Auch darf die Bewilligung der erforderlichen Mittel nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben oder den Umfang des Bedürfnisses oder die Größe oder die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen. Wenn es einmal vorkommen sollte, daß Staatsregierung und Landtag sich über die erwähnten Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel nicht einigen, so soll Entscheidung durch ein Schiedsgericht oder den Staatsgerichtshof erfolgen.

Nach dem Finanzgesetze von 1882/4 betragen durchschnittlich jährlich in abgerundeter Summe:

die Central-Einnahmen und Ausgaben: 1 Million Mark. Die Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 5 Millionen Mark, des Fürstenthums Lübeck 600,000 Mark und das Fürstenthum Birkenfeld 550,000 Mark.  
 die Einnahmen des Herzogthums insbesondere:  
 vom Staatsgut 1 Million Mark;  
 Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten, insbesondere Eisenbahnen: 1,900,000 Mark;  
 Grundsteuer: 746,000 Mark;  
 Gebäudesteuer: 152,000 Mark;  
 Einkommensteuer: 987,000 Mark  
 Erbschaftsteuer: 81,000 Mark;  
 Stempel: 95,000 Mark;  
 vermischte Einnahmen: 200,000 Mark;  
 Die Ausgaben des Herzogthums insbesondere:  
 für Verwaltung des Innern: 1,250,000 Mark, der Justiz: 600,000 Mark, der Kirchen und Schulen: 425,000 Mark, der Finanzen: 2 Millionen Mark, darunter die Landesschulden und Cautionen: 1,500,000 Mark.

§ 5. **Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen.** Von dem sehr reichen Inhalte der Bestimmungen über die „staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“, im älteren St.G.G. „Grundrechte des Volkes“ genannt, soll der auf die Religion sich beziehende später im Zusammenhange mit der Stellung des Staates zur Kirche besprochen werden. Von dem übrigen ist wenig mitzutheilen, da derselbe jetzt größtentheils durch die Reichsgesetze geordnet ist.

Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt.

Das Petitionsrecht ist keiner Beschränkung unterworfen. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen nicht bloß die Entscheidungsgründe angeführt werden, sondern sogar die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Die Bestimmungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht der Staatsbürger stimmen auch im revidirten St.G.G. mit den entsprechenden der deutschen Grundrechte überein.

Jeder guts- und schutzherrliche, sowie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband ist für immer aufgehoben. Die von solchem Verbands befreiten Grundstücke sind in das freie Eigenthum desjenigen übergegangen, welcher daran ein vererbliches Kolonat-recht hatte. Die aus dem frühern guts- und schutzherrlichen Verbands entsprungene, auf dem Grundeigenthum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten, sowie die Zehnten jeden Ursprungs sind theils unentgeltlich, theils gegen Entschädigung aufgehoben. Alle sonstigen auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer und Mühlendienste, mit Ausnahme der eigentlichen Servituten und der Staats-, Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben, sind nach gesetzlich bestimmten Normen auf Antrag der Verpflichteten, kleinere Lasten seit 1870 auch auf Antrag der Berechtigten, ablösbar, und soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und die Fischereigerechtigkeit in fremden Gewässern sind ohne Entschädigung aufgehoben und dürfen nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. Es wurde bestritten, daß diese Aufhebung sich auch auf vom Staate vertragsweise erworbene Gerechtigkeiten auf dessen Boden und Gewässer beziehe, von den Gerichten ist jedoch auch solche Aufhebung als mitbefaßt erkannt worden. Ein Jagdgesetz von 1870 regelt die Ausübung der Jagd durch die Grundeigenthümer und deren Jagdpächter, ein Fischereigesetz von 1879 die Fischerei in allen öffentlichen Gewässern des Herzogthums.



Lehnsverband, Familienfideicommiss, d. i. Fideicommiss, welche nicht bloß eine einmalige Substitution enthalten, und Stammgüter sind aufgehoben. Jeder Grundbesitzer kann jedoch seinen Grundbesitz oder Theile desselben durch bloße Erklärung vor dem Amte zu einer Grunderbstelle machen mit der Wirkung, daß diese Stelle einem seiner Intestaterben erster oder zweiter Klasse als Eigenthum zufällt mit einem Voraus bei der Erbtheilung, welches in den meisten Marschdistrikten 15 Procent, in den übrigen Landestheilen des Herzogthums 40 Procent des schuldenfreien Werthes der Stelle beträgt. Die Stelle behält diesen Charakter einer Grunderbstelle so lange, bis irgend ein Besizer derselben eine widerrufende Erklärung abgibt.

Alle Beschränkungen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums sind aufgehoben; nur bezüglich der aus unkultivirten Staatsgründen mit einer zehnjährigen Steuerbefreiung eingewiesenen sog. „Anbauerstellen“ ist während der ersten 30 Jahre nach erfolgter Einweisung oberliche Genehmigung zur Theilung oder Abtrennung von Parzellen erforderlich. Privatholzungen unterliegen seit Erlaß des St. G. G. keiner staatlichen Aufsicht mehr; bei Gemeindeholzungen bedarf die unforstmäßige Abholzung größerer Forsten einer staatlichen Genehmigung.

Die Grundstücke für Expropriationen sind gesetzlich normirt bei Deich-, Siel-, Wege- und Eisenbahnanlagen, mit einzelnen durch den Zweck der Enteignung gebotenen Verschiedenheiten (Ges. v. 1855, 1861 und 1867).

Vermessung und Katastrirung des Landes sind beendet. — Die Preussischen Gesetze von 1872 über den Erwerb und die Belastung des Grundeigenthums nebst Grundbuchordnung haben Oldenburgischen Gesetzen zum Vorbild gedient, doch kann ihr neues Recht erst dann in volle Wirksamkeit treten, wenn das schwierige Werk einer Ermittlung des Eigenthumstitels und der dinglichen Belastung für sämmtliche Grundstücke vollendet ist.

Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindefasten sind aufgehoben und können weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

Eine Verpflichtung aller Staatsbürger auf Beobachtung der Verfassung kennt das Oldenburgische Recht nicht. Für Staatsdiener, Beamte der Gemeindeverwaltung, Landtags-Abgeordnete ist diese Verpflichtung in den allgemeinen Eid der Treue aufgenommen.

§ 6. **Staatsdienst und Behördenorganismus.** I. **Im Allgemeinen.** Ein revidirtes Staatsdienergesetz von 1867 regelt ausführlich die Verhältnisse aller im Civilstaatsdienste Angestellten, insbesondere:

ihre Anstellungsfähigkeit, ihre Anstellung, die für alle Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, nach Ablauf von regelmäßig 3 Jahren, für andere nach regelmäßig 18 Jahren erprobter Dienstzeit unwiderruflich werden soll;

ihr Dienst Einkommen, die Zulässigkeit von Nebengeschäften und die Beziehungen zu fremden Staaten: „Kein Civilstaatsdiener darf ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen“;

ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit: „Jeder Civilstaatsdiener ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich; hat jedoch derselbe nach Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letztern und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein;

ferner die Disciplinargewalt, Versetzung an andere Stelle, Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Suspension vom Dienste und Austritt aus demselben.

Eine allgemeine Bestimmung über die Haftpflicht des Staates für die Versehen seiner Beamten kennt das besondere Oldenburgische Staatsrecht nicht. Einzelne Gesetze enthalten jedoch in Betreff besonderer Anstalten zur Förderung des Wohles von Privat-

personen eine Uebernahme der Garantie für die Handlungen der Beamten, z. B. der Wittwenkasse: 1779 und 1861, der Depositentkaffe 1830, der Ersparungskaffe 1865 und der Bodenkreditanstalt 1883. Einen besonderen Fall normirt das St.G.Gesetz: „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet“.

Es gab schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich in Oldenburg keine *Ausnahmegerichte* und keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter (St.G.G. Art. 38 und 95). Auch die in § 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besonderen Gerichte existiren in Oldenburg nicht. Ferner kennt man hier keine Verwaltungs-Gerichtsbarkheit. Der Art. 48 des St.G.G. bestimmte: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen“; es wird jedoch hinzugefügt (Art. 96), daß die Kompetenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden durch das Gesetz bestimmt werde, und hiervon ist in späteren Gesetzen ein umfangreicher Gebrauch gemacht. Während früher nur gegen zuständige Verfügungen der Reich-Ablösung- und Markentheilungsbehörden der Rechtsweg versagt war, ist später u. A. gesetzlich bestimmt, daß alle Streitigkeiten und Zweifel über die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen (Wegeordnung von 1861 Art. 18), ferner über die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Gewässer (Wasserordnung von 1868 Art. 5), sodann alle Reklamationen gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer Seitens der Steuerpflichtigen (Ges. v. April 1864) lediglih von den Verwaltungsbehörden entschieden werden, und im Gesetze vom Juli 1868, betr. Abgaben von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen heißt es sogar (Art. 11): „Weber über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten, noch über den Betrag derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt“. Ein praktisches Bedürfniß zur allgemeinen Regelung der Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist nicht anerkannt, „da Zweifel selten vorkämen und auf Grund der vorhandenen Gesetze und wissenschaftlich festgestellten allgemeinen Principien ohne wesentliche Schwierigkeit zu entscheiden seien“ (Motive zum Gesetze vom 24. März 1870).

Ueber *Kompetenzkonflikte* zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden soll staatsgrundgesetzlich eine durch Gesetz zu bestimmende Behörde entscheiden. Nachdem diese (1859) für constituirt erklärt und ihr Verfahren (1864) vorläufig geregelt worden, ist 1870 ein ausführliches Gesetz, betr. die Kompetenzkonflikte, erlassen, dessen Bestimmungen 1879 mit denjenigen des § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit nöthig, in Uebereinstimmung gebracht sind. Die Kompetenzkonfliktbehörde besteht hiernach aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern desselben Gerichts und drei Ministerialräthen. Sie entscheidet unanfechtbar über einen positiven Kompetenzkonflikt, wenn solcher durch einen Kompetenz-Einspruch von Seiten der Verwaltung in eine bei einem bürgerlichen Gericht anhängige Streitsache erhoben ist und das Gericht sich für seine Zuständigkeit ausspricht, ferner über einen negativen Kompetenzkonflikt auf Antrag eines Betheiligten. Ihre Thätigkeit war keine erhebliche. Von nur 6 zulässig befundenen Kompetenzeinsprüchen sind 4 für begründet, einer für unbegründet und einer für theilweise begründet, theilweise unbegründet erkannt.

Daß diese Gesetzgebung Oldenburgs auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege keine muster-gültige ist, wird Niemand bezweifeln, aber es fehlte an einem dringenden Bedürfniß, der Lösung einer der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung näher zu treten. Was in andern Deutschen Ländern hauptsächlich hierzu Veranlassung gab: zu verhütender Mißbrauch einer Parteidregierung zu einer parteiischen Verwaltung, existirte bisher in Oldenburg nicht. Bedenklich erscheint indessen, daß die Verwaltung allein mitunter, besonders in Erbschaftssteuerfachen, über schwie-rige Rechtsfragen von erheblicher vermögensrechtlicher Bedeutung für den Einzelnen zu entscheiden hat.



**II. Justiz.** Ordentliche Gerichte für das Großherzogthum sind 19 Amtsgerichte; davon 14 im Herzogthum, 3 in Lübeck und 2 in Birkenfeld, besetzt mit 32 Amtsrichtern, 25 im Herzogthum, 4 in Lübeck und 3 in Birkenfeld. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte erstreckt sich auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, da ein Notariat nicht existirt. Es besteht sodann für das Herzogthum ein Landgericht, ohne Handelskammern, für die hier das Bedürfniß fehlt, ferner für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit dem Sitz in der Stadt Oldenburg. Für das Fürstenthum Lübeck besteht ein mit der freien Hansestadt Lübeck gemeinschaftliches Landgericht in Lübeck; Oberlandesgericht ist das Hanseatische in Hamburg. — Das königlich Preussische Landgericht in Saarbrücken und das Oberlandesgericht in Köln sind zugleich für das Fürstenthum Birkenfeld bestellte Gerichte.

Begründet sind diese Einrichtungen vorzugsweise durch die Erwägung, daß eine gute praktische Anwendung der Deutschen Civilproceßordnung so große Collegialgerichte erfordert, daß sich bei denselben ein tüchtiger Richter- und Anwaltsstand erhalten kann. Dies war für Lübeck und Birkenfeld allein nicht zu erwarten: ihre Verbindung mit den Gerichten des Herzogthums verbot die Entfernung. Dagegen sprachen für erheblich größere Oberlandesgerichtsbezirke, als sie für ein Landgericht erforderlich sind, nur untergeordnete Gründe, die zu r Zeit durch das Bedürfniß der Rechtsprechung inländischer Richter über particulares Recht und der Verwendung der Mitglieder des Oberlandesgerichts zu anderen Zwecken, als denen der Rechtsprechung: Theilnahme an der Gesetzgebungs-Commission, Prüfungskommission, Aufsicht über die Justizverwaltung u. s. w., überwogen wurden. Mit dem Zusammentreten eines deutschen Civilgesetzbuches und hoffentlich auch einer Deutschen juristischen Prüfungskommission wird auch die Frage eines Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an ein größeres Oberlandesgericht neu zu erwägen sein.

Das Schwurgericht in Oldenburg versammelt sich regelmäßig dreimal im Jahre auf wenige Tage. Zu seiner Zuständigkeit gehören auch die, seit 25 Jahren übrigens nur zweimal vorgekommenen, Hauptverhandlungen und Erkenntnisse über Preßverbrechen und solche Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist.

Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich über die für den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte erforderlichen Prüfungen kommen auch für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst im Großherzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die erste Prüfung geschieht nur schriftlich von einem Senate des Oberlandesgerichts in Oldenburg. Für die zweite, schriftliche und mündliche Prüfung treten demselben zwei Räte des Staatsministeriums hinzu. Von dem dreijährigen Vorbereitungsdienste darf ein Jahr im Dienste bei den Verwaltungsbehörden verwendet werden.

**III. Verwaltung.** Bis zum Mai 1869 bestanden in jeder der drei Provinzen collegialisch eingerichtete obere Verwaltungsbehörden: Regierung, Kammer &c. Die selben sind für das Großherzogthum Oldenburg aufgehoben, und ihre Geschäfte, zu denen insbesondere auch die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen der untern Verwaltungsbehörden gehörte, sind hier an das Staatsministerium übergegangen.

Das Gesamtministerium besteht aus den drei Departementsvorständen der Justiz, des Innern und der Finanzen, denen nach besonderer Bestimmung des Großherzogs Kirchen-, Schulen-, Haus- und auswärtige Angelegenheiten zugewiesen werden. Soweit nicht einzelne Angelegenheiten, wie Verfassungsfragen, Gesetze und Verordnungen, Anstellungen, diesem Gesamtministerium zugewiesen sind oder der Entschließung des Großherzogs unterliegen, steht dem Vorstande in Angelegenheiten seines Departements die alleinige Entscheidung oder Verfügung zu. Wer sich durch eine solche Entscheidung oder Verfügung beschwert erachtet, kann jedoch — innerhalb 8 Tagen — eine Revision derselben beantragen, welche beim Gesamtministerium erfolgt. Daß hievon kein großer

Gebrauch gemacht wird, ist erklärlich; einzelne Abänderungen haben in dieser Revisionsinstanz, insbesondere in Fragen des Unterstützungswohnhauses, stattgefunden. Soweit nicht die Departementsvorstände selbst die Geschäfte zu bearbeiten übernehmen, wird ihnen von Ministerialräthen Vortrag gehalten. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld sind die Regierungskollegien in Wirksamkeit geblieben.

Untere allgemeine Verwaltungsbehörden sind:

im Herzogthum 12 Aemter, deren jedem ein Amtshauptmann mit alleiniger Entscheidungsbefugniß vorsteht, welcher rechtskundig und unwiderruflich angestellt sein muß; in Birkenfeld 5 Bürgermeister, gleichfalls Staatsdiener, aber nichtstudirte, während in Lübeck unter dem Regierungs-Collegium keine staatliche Verwaltungsbehörde existirt.

Mannigfaltigkeit genug, die wohl hauptsächlich in lokalen Umständen und Neigungen ihren Grund hat. Die Meinungen über den Vorzug sind getheilt, beeinflusst weniger durch verschiedene praktische Bewährung als durch theoretisch verschiedene Ansichten über den Vorzug persönlicher und collegialer Entscheidung in Verwaltungssachen und über die Grenzen der staatlichen und Selbstverwaltung.

Die finanziellen Geschäfte des Staates werden in Gemäßheit eines mit der Oldenburgischen Landesbank abgeschlossenen Vertrages vorzugsweise dieser Anstalt übertragen, wogegen der Staat an deren Reingewinn Theil nimmt.

Die durch Gesetz vom 29. März 1883 neu organisirte Verwaltung der Eisenbahnen des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der in Ausführung verschiedener Staatsverträge auf Preussischem, Bremischem und Niederländischem Gebiet erbauten Strecken — auf Preussischem Gebiete 94,74, auf Bremischem 8,33 und auf Niederländischem 0,88 Kilometer —, ferner einschließlich der laut Staatsvertrag von 1864 unter Oldenburgische Betriebsverwaltung gestellten Preussischen Eisenbahn Oldenburg-Wilhelms-hafen, ist einer besonderen oberen Verwaltungsbehörde, „Eisenbahn-Direktion“, übertragen, welche auch die Dienstbehörde sämmtlicher für die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen angestellten Personen bildet. Diese Eisenbahnen, sämmtlich normalspurig, mit einer Bahnlänge von 346,41 Kilometer, sind Staatsbahnen. Die am 1. September 1876 dem Betrieb übergebene schmalspurige Eisenbahn Acholt-Westerstadel, mit einer Länge von 7 Kilometer, welche in Deutschland vielseitige Beachtung fand, ist mit Unterstützung des Staates von der Staatsverwaltung für Rechnung einer Privatgesellschaft erbaut. — Die das Fürstenthum Birkenfeld durchschneidende Rhein-Nahabahn gehört jetzt dem Preussischen Staate, die Eisenbahn im Fürstenthum Lübeck einer Privatgesellschaft.

Durch den Staat wurden alle erheblichen Häfen erbaut und unterhalten.

Dem ganzen Großherzogthum gehört an eine staatliche Wittwen- und Waisenkasse, errichtet 1779, reorganisirt durch Gesetz vom Juni 1861. Dieselbe zerfällt in eine Beamtenwittwenkasse, der alle verheirathete Angestellte beizutreten verpflichtet sind, ferner eine allgemeine Wittwen- und eine Waisen- und Leibrentenkasse, zu denen der Zutritt allen Staatsangehörigen freisteht. Das Bruttovermögen dieser Anstalt beträgt jetzt reichlich vier Millionen Mark.

Für den größten Theil des Herzogthums besteht seit 1764 die „Oldenburgische Brandkasse“ als staatliche Zwangsanstalt für Versicherung von Immobilien gegen Feuergefahr.

Ihre vielangefochtenen Grundlagen sind bis heute im Wesentlichen unverändert geblieben. Ein Antrag der Stadt Oldenburg: daß die Größe des Beitrages bei den Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden künftig nach der größern oder geringen Feuergefährlichkeit abgestuft werden solle, ward 1855 vom Landtage abgelehnt. Der für alle verpflichteten Gebäude, zu denen Kirchen, Windmühlen, Theater und andere besonders feuergefährliche nicht gehören, im Wesentlichen gleiche Umlagefuß ward auch in den einzelnen Bestimmungen der alten Verordnung von 1764 modifi-

cirenden Gesetze vom August 1861 beibehalten, ebenso die wirthschaftlich noch bedenklichere Bestimmung, daß die Entschädigungsgelder zur Wiederherstellung auf demselben Plage innerhalb 5 Jahre verwandt werden müssen, wenn nicht eine besonders ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß hiervon dispensirt. Eine zweite Immobilienbrandversicherungs-Anstalt für Jeder kennt keinen Zwang zur Theilnahme, und hinsichtlich der Mobilienversicherung ist der Privatthätigkeit im ganzen Herzogthum freie Hand gelassen; nur ist Doppelversicherung verboten und muß für jede einzelne Versicherung aus sicherheitspolizeilichem Interesse die Erlaubniß der Polizei eingeholt werden.

Zur Ausführung der Deutschen Seemanns-Ordnung sind drei Seemanns-Aemter für die Distrikte der Weser, Jade und Ems errichtet.

Strand-Aemter im Sinne der §§ 1 und 2 der Deutschen Strandungs-Ordnung sind die vier Verwaltungsämter, in deren Bezirken Strandungen vorkommen können.

Zur Untersuchung der Seeunfälle nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1877 ist ein Seeamt in Brake errichtet.

In der Militärconvention mit Preußen vom 15. Juli 1867 hat Oldenburg von der Stellung eines selbständigen Contingentes und folgeweise einer eigenen Militärverwaltung abgesehen.

Die Oldenburgischen Truppen sind in die preußische Armee eingereiht, doch erhalten die Wehrpflichtigen des Herzogthums innerhalb der Grenzen desselben ihre ständige Garnison. Die Rechtsverhältnisse der hier garnisirenden Truppen sind besonders geordnet. Der Großherzog steht zu ihnen in dem Verhältnisse eines commandirenden Generals, und verfügt über dieselben zum Zweck des innern Dienstes.

Die Aushebung erfolgt preußischerseits unter Mitwirkung der oldenburgischen Civilbehörden. — Zum Freiwilligendienst Berechtigte werden gegenseitig zugelassen, die oldenburgischen einjährig Freiwilligen in Oldenburg ohne Beschränkung. —

Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

Auch bei Störungen der öffentlichen Ruhe soll ein selbständiges militairisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde nicht statthaft sein. — Das Wegnadigungsrecht von den Militairgerichten verurtheilter Personen steht dem Könige von Preußen zu; dieser überläßt dieselbe jedoch in Fällen der Verurtheilung oldenburgischer Staatsangehöriger wegen nicht militairischer Vergehen dem Großherzoge.

§ 7. **Die Gemeindeverfassung.** Die Organisation der politischen Gemeinden ist durch besondere Gesetze für die 3 Provinzen geregelt, für das Herzogthum durch die revidirte Gemeindeordnung vom 15. April 1873. Verschiedenheiten derselben beruhen auf der Berücksichtigung lokaler Zustände, für Birkenfeld z. B. auf dem viel kleineren Umfang der Einzelgemeinden. Im Herzogthum fallen die Gemeindebezirke im Wesentlichen mit den alten Kirchspiel-Bezirken zusammen; es sind 116, durchschnittlich eine Fläche von 0,8 metrischer Quadratmeile einnehmend.

Die Revision war bestrebt, an Stelle einer freieren, von der eigenen Verantwortlichkeit der Vertreter getragenen, aus diesem Grund freilich mannigfaltiger gestalteten Behandlung der Gemeindeangelegenheiten durch gesetzliche Beschränkung und staatliche Oberaufsicht größere Gleichförmigkeit und Centralisation herbeizuführen.

Die Gemeinden werden durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand verwaltet. Letzterer ist die nächste Obrigkeit im Gemeindebezirk, und zugleich das Organ der Staatsbehörde in Landesangelegenheiten, insbesondere für die örtliche Polizeiverwaltung.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von allen selbständigen Gemeindebürgern auf 4 Jahre, so daß alle 2 Jahre die Hälfte ausscheidet, frei gewählt, doch müssen zwei Drittheile mit einem im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz — soweit nicht auf statutarischem Wege Aenderungen zugelassen werden — zu mindestens 15 Mark Grund- und Gebäudesteuer oder mindestens 6 Mark Gebäudesteuer angelegt sein. — Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderath auf 8 Jahre gewählt, sein Vorsteher bedarf jedoch der staatlichen Bestätigung, die unter Angabe von Gründen verjagt werden kann. In den Städten heißt der Vorsteher Bürgermeister und wird in den Städten I. Classe, welche unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen, während die Städte II. Classe gleich den übrigen Gemeinden unter den Verwaltungsämtern stehen, auf Lebenszeit gewählt.

ferner geschieht die Wahl des Vorstandes in den Städten in vereinigter Versammlung des Vorstandes und der Vertretung; es muß sogar in allen Angelegenheiten, in welchen die Mitwirkung der Vertretung — des Stadtraths — erforderlich ist, die Berathung und Abstimmung beider Collegien gemeinschaftlich stattfinden, wenn eine derselben dies beantragt hat. Weitere frühere Verschiedenheiten zwischen der Verfassung von Stadt- und Landgemeinden sind durch die Revision zum Nachtheil der freien Selbstverwaltung der Städte möglichst beseitigt. Ein Protest der Stadt Oldenburg fand naturgemäß beim Oldenburger Landtage wenig Berücksichtigung. Für andere allgemeine Beschränkungen früherer Selbständigkeit, von denen hier nur erwähnt werden mag:

daß die revidirte Gemeindeordnung den Repartitionsmodus der zur Deckung der Gemeindeausgaben erforderlichen Umlagen nicht mehr den Gemeindeorganen überläßt, sondern allgemein gesetzlich festsetzt;

daß, wenn Vorstand und Vertretung im Einverständniß zu handeln haben, und sich nicht einigen, die Entscheidung auf die staatliche Aufsichtsbehörde übergeht;

sollte die Ueberlassung der Verwaltung der örtlichen Polizei an den Gemeindevorstand auch in den ländlichen Gemeinden als Ersatz dienen.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege wird durch eine besondere Armencommission geführt, welche aus dem Gemeindevorsteher, von der Vertretung gewählten Mitgliedern und den für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrern besteht, sich auch mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch andere bereitwillige Gemeindebürger verstärken kann. Neben dieser weltlichen existirt vielfach eine kirchliche Armenpflege ohne Zwangspflicht. Dieselbe soll den Charakter einer verborgener Noth abhelfenden Privatwohlthätigkeit haben, ist aber dieser Bedeutung nicht immer treu geblieben.

Die Standesamtsbezirke sind 1875 in wesentlichem Anschluß an die Gemeindebezirke gebildet. Standesbeamter für das Großherzogliche Haus ist der Vorstand des betreffenden Departements im Staatsministerium.

§ 8. **Staat und Kirche.** Im Großherzogthum Oldenburg besteht keine Staatskirche, aber die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religion in Zusammenhang stehen, zum Grunde gelegt werden. Durch das religiöse Bekenntniß werden die bürgerlichen, sowie die staats- und gemeindegürgerlichen Rechte und Pflichten weder bedingt noch beschränkt. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen die Erziehungsrechte zustehen. Zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit soll Niemand gezwungen werden, und jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Eine Folge der so gewährleisteten Religionsfreiheit ist, daß neue Religionsgesellschaften sich bilden dürfen, ohne daß es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf. Religionsgenossenschaften werden sie durch gesetzliche Verleihung von Korporationsrechten. Sie ordnen und verwalten dann ihre Angelegenheiten im Wesentlichen selbständig, und darf ihr Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden. Die von ihnen angeordnete Aufbringung von Abgaben und Lasten zu ihren Zwecken genießt aber einer gleichen Behandlung und gleicher Vorzüge, wie die Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden nur dann, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind. Auch erfordert die ihnen zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener eine Gutheißung von Seiten der Staatsgewalt nach Maßgabe der Gesetze und Verträge. Den als Corporationen anerkannten Einzelgemeinden der verschiedenen Religionsgenossenschaften ist gleichberechtigte Selbständigkeit und gegenseitige Unabhängigkeit von einander gewährleistet. Kein Mitglied einer solchen Gemeinde kann in irgend einer Beziehung dem Rechte einer anderen Religionsgenossenschaft unterworfen sein, insbesondere zur Tragung kirchlicher Umlagen einer anderen Confession nicht gezwungen werden.

Der evangelischen Kirche im Großherzogthum sind im revidirten St.G.G. Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen. — Im Herzogthum befaßt die evangelische Kirche Lutheraner, Reformirte und Evangelische Unirte, beinahe  $\frac{3}{4}$  der Bevölkerung. Zwischen ihnen wohnen ungefähr eintausend Sektirer: Baptisten, Methodististen und Mennoniten, die keine Korporationsrechte haben. Auf den Antrag des Landtags von 1868: verschiedenen Baptistengemeinden Corporationsrechte zu verleihen, hat die Staatsregierung einzugehen für bedenklich erachtet. Für die evangelische Kirche des Herzogthums gab zunächst die Bestimmung des § 17 der Deutschen Grundrechte: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“ Veranlassung zu einer gänzlichen Veränderung ihrer Stellung zum Staate. Eine Verordnung vom 31. Januar 1849 berief eine von den Geistlichen und den weltlichen Gemeinden gewählte Synode zur Berathung und Beschlußfassung über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche. Das von dieser Synode beschlossene, August 1849 veröffentlichte Verfassungsgesetz enthält nichts von einem landesherrlichen Kirchenregimente, ordnet die Vertretung der Kirche durch eine Landessynode, deren Beschlüsse durch die einem von ihr gewählten Oberkirchenrath obliegende Verkündigung Gesetzes Kraft erhalten und deren Schluß oder Vertagung nur von ihr selbst beschloffen werden kann. Nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung machten sich indessen so viele widerstrebende Elemente geltend, daß in dem revidirten St.G.G. die Bestimmung getroffen wurde, daß „die nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen werden sollen“. In Lübeck und Birkenfeld waren die früher bestandenen organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft geblieben; im Herzogthum aber ward nunmehr vom Großherzoge eine Revision der Kirchenverfassung angeordnet, und auf Grund derselben sowie der Erklärungen der ordentlichen Landessynode und des Oberkirchenraths am 11. April 1853 die neue Kirchenverfassung verkündet. Nach Inhalt derselben ordnet und verwaltet die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates, und hat der Großherzog das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen der Verfassung, wonach insbesondere Gesetze auf dem Gebiete des Kirchenwesens nur in Uebereinstimmung mit der Landessynode erlassen werden können. Die Landeskirche bleibt jedoch ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses kommt ihr nicht zu. Die Landessynode besteht aus 5 vom Großherzoge und 30 von 7 Kreissynoden gewählten Abgeordneten. Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, des Oberkirchenraths, werden vom Großherzoge ernannt. Eine Generalsuperintendentur besteht nicht. Die Organisation der Pfargemeinden entspricht derjenigen der politischen Gemeinden. Die allgemeinen Kircheng Ausgaben, soweit sie nicht aus der Staatskasse gedeckt werden, sollen von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden. Die für die evangelische Kirche früher aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen wurden in Gemäßheit einer Verordnung von 1849 in der bisherigen Weise geleistet, bis es 1870 zu einem Abkommen mit dem Staate kam, wonach der evangelischen Kirche vom Staate eine Pauschsumme unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde, von denen die bedeutendste war, daß das Abkommen erlöschen solle, wenn die Kirche mit solcher Pauschsumme nicht auskomme und sich veranlaßt finde, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Kirchensteuer auszusprechen. Diese Bedingungen sind 1874 fallen gelassen, sollen jedoch wiederaufleben, sobald die in die Kirchenverfassung aufgenommene Bestimmung wegfällig werde, nach welcher diejenigen Mitglieder der Synode, welche als Geistliche gewählt sind, nur eine

berathende Stimme haben, wenn es sich um die Besteuerung der Gemeinden und die Bewilligung von Ausgaben handelt.

Die Pauschsumme beträgt jetzt 48,600 Mark; für das katholische Kirchenwesen leistet der Staat einen Zuschuß von 22,600 Mark; und zu den Kosten des Jüdischen Kultus eine Beihilfe von 1500 Mark.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg sind, nachdem in den päpstlichen Circumscriptionsbullen für die Preussischen und Hannoverischen Staaten alle katholischen Oldenburger dem Bischof zu Münster zugewiesen, durch eine mit dem päpstlichen Vollzieher dieser Bullen, Fürstbischof von Ermeland, abgeschlossene Convention (1830) geordnet, welche „als Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg angesehen und befolgt werden sollte“. Dieselbe ist nach landesherrlicher Genehmigung, ohne daß eine besondere Genehmigung des Papstes für erforderlich gehalten wurde, im Oldenburgischen Gesetzblatt verkündet und zur Ausführung gebracht. In Gemäßheit ihrer Bestimmungen wurde in der Oldenburgischen Stadt Wechta in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster ein mit der ordentlichen Amtsgewalt des Bischofs, soweit nicht einige Geschäfte demselben ausdrücklich vorbehalten blieben, betrautes, aus dem vorsitzenden Official, zwei geistlichen und zwei rechtsgelehrten Mitgliedern bestehendes *Officium* eingerichtet, und bei demselben ein landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt, der zugleich als Anwalt der geistlichen Güter fungirt. Die aus dem Anschlusse an die Diocese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse wurden durch einen Staatsvertrag mit Preußen vom 10. Mai 1837 näher bestimmt, u. A. auch dahin, daß der Bischof zu Münster beim Antritt seines Amtes einen ihn dem Großherzoge und den Gesetzen Oldenburgs verpflichteten Revers ausstellen werde.

Diese Verhältnisse blieben seitdem fast unverändert in Wirksamkeit; nur wurden das bisher vom Staate in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Placet und Visum, sowie die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehefachen aufgehoben. Eine weitere Veränderung wurde wegen der grundgesetzlichen Bestimmung, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte, vom Bischof von Münster eine Zeitlang dahin in Anspruch genommen, daß die Bestimmung der Convention keine Gültigkeit mehr haben könne, nach welcher bei Besetzung der Pastorate der nach Vorschrift des Concils zu Trient durch Concurz, an dem aber ohne Genehmigung des Großherzogs Fremde nicht Theil nehmen dürfen, Ermittelte durch den Official der Regierung zu präsentiren ist, und nach landesherrlicher Approbation die Verleihungsakte vom Officialat, die Institution vom Bischof erhält. Dieser Anspruch des Bischofs wurde indessen später zwar nicht principiell oder ausdrücklich, aber thatsächlich, tolerirend, aufgegeben, und damit der einzige erhebliche Konflikt zwischen der Staatsregierung und der katholischen Kirchengewalt außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Cultusangelegenheiten der Juden sind zugleich mit den Unterrichtsangelegenheiten derselben durch ein besonderes Gesetz von 1858 geregelt. Die aus ungefähr 1000 Personen bestehende jüdische Religionsgesellschaft im Herzogthum zerfällt in 9 Synagogengemeinden mit gewählten Vertretungen. Sämmtliche Synagogengemeinden bilden die jüdische Landesgemeinde, welche vertreten wird durch den jüdischen Landesgemeinde-Rath. Dieser besteht aus dem auf seinen Vorschlag vom Großherzoge ernannten Landrabbiner und den 9 Vorstehern der Synagogengemeinden.

Mit solchen staatskirchlichen Zuständen ist man im Herzogthum Oldenburg im Allgemeinen durchaus zufrieden und die religiöse Duldsamkeit läßt hier wenig zu wünschen übrig. Abweichungen sind bemerkbar geworden bei katholischen Geistlichen, seit 1847 Schüler des collegium germanicum in Rom zuerst nach Oldenburg kamen, und in neuester Zeit seit ihrer Heimkehr von einzelnen Universitäten bei sonst begabten Jünglingen, leider

auch Juristen, da wohl nichts mehr geeignet ist, das Gerechtigkeitsgefühl zu beeinträchtigen, als religiöse Unduldsamkeit. Aber es sind vereinzelt Ausnahmen geblieben.

§ 9. **Unterrichts- und Erziehungswesen.** Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswezens im Herzogthum haben unter Aufsicht des Staatsministeriums zwei Oberschulkollegien, eine evangelische und eine katholische, deren Mitglieder derjenigen Confession angehören sollen, deren Unterrichtsweisen vom betreffenden Oberschulkollegium geleitet wird. Unter ihnen muß mindestens ein Geistlicher und ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein. Wegen der besonderen Regelung des Unterrichtswezens der Juden verweise ich auf das beim Cultus Bemerkte.

Eine Landesuniversität hat Oldenburg nicht; die Gymnasien und eine Navigationschule in Elsfleth sind Staatsanstalten. Einen Vorschlag der Staatsregierung, die Realschule, früher höhere Bürgerschule der Stadt Oldenburg, zur Staatsanstalt zu erheben, hat der Landtag abgelehnt. Solche höhere Schulen und die Volksschulen, in denen eine religiös confessionelle Bildung stattfinden soll, sind Gemeindegemeinschaften, die Ausgaben für dieselben von den Gemeinden zu bestreiten; doch hat das Bedürfniß wachsende Staatszuschüsse gefordert.

Die Organisation der einzelnen Schulgemeinden ist derjenigen der politischen Gemeinde angepaßt. Freigewählte Schulachtsausschüsse beschließen über die Angelegenheiten der Schule, soweit diese nicht ausschließlich dem im Wesentlichen nur die Verwaltung führenden Schulvorstande, bestehend aus dem staatlichen Beamten, Pfarrer, ersten Lehrer, Juraten und einem gewählten Mitgliede, zugewiesen sind. In wichtigen Angelegenheiten hat letzterer die Genehmigung des Oberschulkollegiums einzuholen. Es kann jedoch nach einer Bestimmung des Schulgesetzes von 1855 die Organisation der Schulgemeinde derjenigen der politischen Gemeinde nach Maaßgabe der Gemeindeordnung angeschlossen werden, und hat hiervon zunächst die Stadt Oldenburg Gebrauch gemacht, um nicht das Interesse der Bürger an der Selbstverwaltung durch allzugroße Zersplitterung zu beeinträchtigen. Später sind eine Reihe von insbesondere höheren Schulen als Anstalten der politischen Gemeinde geschaffen worden, und hat das Staatsministerium 1880 diese Praxis, deren Gesetzmäßigkeit von ihm bezweifelt wurde, gebilligt, da dieselbe „in materieller Beziehung zur Beanstandung keine Veranlassung gegeben habe“.

§ 10. **Wasserbau und Deichgenossenschaften.** Auf ähnlichen Grundsätzen, wie diejenigen der politischen und Schul-Gemeinde beruht die Organisation der sonstigen kommunalen Genossenschaften, von denen hier wegen ihrer Eigenthümlichkeit und besonderen Wichtigkeit für das Herzogthum Oldenburg, dessen aus Marschland bestehender öster Theil für Anlegung und Sicherheit seiner Deiche und Herstellung genügender Abwässerung durchschnittlich jährlich 360 000 Mark, 1870 jedoch 700 000 Mark aufwenden mußte, nur die Wasserbaugenossenschaften und unter ihnen die Deichgenossenschaften hervorgehoben werden sollen.

In der Deichordnung von 1855 ist die früher nicht allgemeine Communionsdeichung, Bedeichung auf gemeinschaftliche Kosten des Deichlandes, für allein zulässig erklärt. Alles unter dem Schutze der staatlich beaufsichtigten Hauptdeiche gegen die Fluthen des Meeres und der Flüsse liegende Binnenland ist deich- und sielpflichtig, hat die Kosten aller zum Zweck des Deich- und Sielwezens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen: „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land“. Es sind dann die der Mehrzahl nach aus früheren politischen Verbänden hervorgegangenen zahlreichen Deichbände auf viere vermindert, deren einzelner Jeder angehört, welcher innerhalb dieser Genossenschaft ein deichpflichtiges Grundstück besitzt. Auf ihrem Vermögen, dann auf dem deichpflichtigen Lande haften alle Verbindlichkeiten, welche der Genossenschaft als solcher obliegen. Umlagen werden nach Größe und Güte des deichpflichtigen Landes repartirt. Eine Beihilfe der verschie-



denen Deichbände als solcher unter einander findet nicht statt. Wird einem Deichbände die Deichlast zu drückend, so ist der Staat demselben zu einer Beihülfe verpflichtet. Bei Nothständen in Folge besorgter oder erfolgter Deichbrüche tritt eine Nothhülfe ein, zu welcher alle im Deichbände und der Nachbarschaft wohnenden zur Arbeit tüchtigen Männer verpflichtet sind.

Die Organisation der einzelnen Deichbände ist derjenigen der politischen Gemeinden nachgebildet. Die Genossen wählen einen Ausschuß, dieser Abgeordnete zum Vorstände, an dem staatliche Verwaltungsbeamte theilnehmen. Die unmittelbare Aufsicht über die Deiche führen vom Deichbandsvorstand und Ausschuß gewählte Deichgeschworene. Die obere Leitung und Aufsicht übt der Staat auf seine Kosten.

Streitigkeiten und Zweifel über Rechte und Verbindlichkeiten der Genossenschaften unter einander oder mit einzelnen Genossen, sowie der letzteren als solcher, werden ausschließlich von den Deichbehörden, in letzter Instanz vom Staatsministerium, nach dem in die Deichordnung von 1855 aufgenommenen Deich- und Siel-Recht, auszühilfsweise nach den Grundsätzen des allgemeinen in Oldenburg geltenden Rechts entschieden. — Die frühere Verpflichtung jedes Genossen, die erforderliche Erde oder den erforderlichen Grund und Boden zur Instandsetzung der Deiche abzutreten, ist geblieben, aber ihre Unentgeltlichkeit ist aufgehoben. Alle Enteignungen finden nur gegen Entschädigung statt, können jedoch in Fällen gemeiner Noth oder dringender Gefahr ohne vorheriges Enteignungs-Erkenntniß durchgeführt werden.

---

